



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 21/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.07.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Aktienstraße / Sandstraße – Q 14“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Aktienstraße / Sandstraße - Q 14“. Der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Plan gekennzeichnet (Anlage 2).

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Aktienstraße / Sandstraße - Q 14“ bereits ein erneuter Einleitungsbeschluss durch den Rat der Stadt am 30.05.1986 (Drucksache Nr. 55/86) sowie ein Einleitungsbeschluss durch den Planungsausschuss am 14.09.2010 (Drucksache Nr.: V 10/0701-01) gefasst wurden.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Aktienstraße / Sandstraße - Q 14“ sollen die Beschlüsse für diesen Bereich aufgehoben werden.

Der Planungsausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass im Bereich des Bebauungsplanes städtebauliche Festsetzungen durch

- a) den Fluchtlinienplan der Aktienstraße, förmlich festgestellt am 04.04.1949 und
- b) den Fluchtlinienplan der Sandstraße zwischen Hindenburgstraße und Eppinghofer Straße, förmlich festgestellt am 21.03.1949,

bestehen, die mit Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes außer Kraft gesetzt sind.

Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Aktienstraße / Sandstraße – Q 14“ sollen diese Festsetzungen nicht mehr angewendet werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffent-

lichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

